

# **Satzung**

## **des Kleingartenvereins "Am Nordrand" e.V. Gröditz**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Nordrand“ e. V. und hat seinen Sitz in Gröditz.

Der Verein ist beim Amtsgericht Riesa unter der Nummer 92 eingetragen.

#### **1. Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein kann nur Mitglied eines Verbandes werden, wenn dies von den Mitgliedern mehrheitlich beschlossen wird.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert deren Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit seiner Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit, sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Jedes Mitglied organisiert die gärtnerische Nutzung seines Gartens so, daß die gärtnerische Nutzung der Nachbargärten nicht beeinträchtigt wird.

Jedes Mitglied sichert durch sein Verhalten, daß die anderen Mitglieder Erholung und Entspannung finden können.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, zur Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.

Er setzt sich für die Dauernutzung der Gartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen und staatlichen volksvertretenden Organen.

Der Verein ermöglicht und gewährleistet seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten, durch Fachberatung und praktische Unterweisung, durch Veröffentlichung gesetzlicher Richtlinien und Bestimmungen, die gesetzkonforme Nutzung der Pachtfläche.

Gegenseitige Achtung, Hilfe und Unterstützung der Mitglieder untereinander sind die Grundlage zur Förderung und Erhaltung der Vereinsgemeinschaft.

Der Verein schließt mit seinen Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 3****Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens bzw. unseres Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

**§ 4****Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

**§ 5****Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen im Verein kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein und durch einen Kleingartennutzungsvertrag ( Unterpachtvetrag) ergeben, innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung zu entrichten.
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.  
Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Ersatzbetrag zu entrichten. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen.

**§ 6****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (Kündigung)
  - b) Ausschluß
  - c) Tod des Mitgliedes
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft lt. Pkt. 1.a ) erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in grober Weise schädigt.
  - c) im Geschäftsjahr, mehr als 3 Monate zum festgesetzten Termin, mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen lt. Satzung § 5 Abs 3 und 4 gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache mit dem Vorstand, nicht innerhalb von 4 Wochen danach seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) seine Rechte oder Pflichten , die sich aus Mitgliedschaft oder Unterpachtvertrag ergeben, auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuladen.
  - 4.1. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - 4.2. Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, ist dies dem Vorstand schriftlich, mündlich oder fernmündlich, unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dann ist das Abstimmungsergebnis auf der nächsten Vorstandssitzung dem Mitglied bekanntzugeben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus dieser Satzung. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

**§ 7****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
 - der Vorstand  
 - die Buchprüfungskommission

**§ 8****Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1 mal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, bzw. wenn ein Drittel der eingetragenen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die festgelegte Tagesordnung ist auf der Einladung bekanntzugeben. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und geladene Gäste. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen 1. Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Pachtgärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen, kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Beschlußfassung über Gartenordnung bzw. -änderungen, Satzung bzw. -änderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Buchprüfungskommission
  - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - e) Beschlußfassung über Veränderung des Vereins, seiner Teilauflösung, sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
  - f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Buchprüfungskommission sowie die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr
  - i) Beschlußfassung über den Jahresfinanzplan
  - j) Erstellung von Protokollen über Anwesenheit, Inhalt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Unterschrift des Schriftführers

**§ 9****Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern ( Pkt. 1 a - e)
  - a) der Vorsitzende
  - b) der 1. stellv. Vorsitzende ( Hauptanlage -Nordrand-)
  - c) der 2. stellv. Vorsitzende ( Anlage -Bahndamm-)
  - d) der Schriftführer
  - e) der SchatzmeisterWeitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können während Ihrer Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen oder anderen Gründen nicht mehr ausüben können. Tritt dadurch eine Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder lt. §9 Pkt.1. ein, ist nachzuwählen. Eine Funktionsverbindung zwischen den Vorstandsmitgliedern Pkt.1a - e ist nicht zulässig. Wiederwahl ist möglich.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Gäste der Vorstandssitzung haben kein Stimmrecht, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind.  
Anwesenheit, Inhalt, Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und durch den Schriftführer zu unterschreiben. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird die Protokollierung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied durchgeführt und unterschrieben.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die ihnen durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten. Weitere Aufwandsentschädigungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Aufgaben des Vorstandes
  - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Organisation zur Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vereins- und Vorstandsarbeit

**§ 10****Buchprüfungskommission**

1. Die Buchprüfungskommission wird mit dem Vorstand entsprechend § 9 Pkt. 2 gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Buchprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand während Ihrer Tätigkeit als Buchprüfer.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Buchprüfungskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Mindestens nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse ( Konto- und Belegwesen) vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, sowie auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand jährlich nach Abschluß eines Geschäftsjahres vorzulegen.

**§ 11****Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus Satzung, Gartenordnung, Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden daraus resultierende Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

**§ 12****Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen seiner Mitglieder sowie aus Zuwendungen, Spenden, Sammlungen oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

**§ 13****Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines 1. Stellvertreters vorzunehmen.

**§14****Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15****Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

**§ 16****Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.06.1990 beschlossen.  
Die 1. Änderung zur Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.92 beschlossen.  
Die 2. Änderung zur Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.1997 beschlossen  
Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Riesa.  
Die 3. Änderung der Satzung wurde vom Finanzamt angefordert. Der Wortlaut des § 15 wurde am 02.03.2013 entsprechend geändert. Der geänderte Satzungstext im § 15 ist in die Satzungsbroschüre vom 05.04.1997 einzulegen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

Gröditz, 05.04.1997

Gröditz, 02.03.2013